Anzeige nach § 13 bzw. § 28

des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz)

Anmeldung		Wechsel der Haftpflichtversicherung		
Wohnungswechsel des F	laiters	Tod oder Abgab	e des Hundes	;
1. Angaben zur Person Name		Vorname		
eburtsname		Geburtsdatum		
E-Mail	Telefonnummer (tagsüber)			(tagsüber)
Straße und Hausnummer		Adresszusatz		
Postleitzahl Ort				
2. Angaben zum Hund				
Zucht- oder Rufname				
Rasse, ggf. Kreuzung mit Schulterhöhe	bis 25 cm	26 bis 45 cm	ab 46 cm	า
Geschlecht		kastrier	t: ja	nein
Wurftag/Alter		Beginn der Hundehaltu	ıng in Hambur	g
abgegeben am	oder	gestorben am		
Chip-Nr. Haftpflichtversicherung (Vei	sicherer und '	VersNr.)		
Steuer-Nr.				
Bei Abgabe eines gefährliche pflicht freigestellten Hundes: Name		<u> </u>	s oder eines vo	n der Erlaubnis
Straße und Hausnummer		Adresszusatz		
Postleitzahl Ort				

Ort, Datum Unterschrift des Halters

Diese Anzeige beinhaltet die Anmeldung nach dem Hundesteuergesetz; Ihre Angaben werden dem für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Finanzamt übermittelt. Außerdem werden die Daten in einem zentralen Hunderegister erfasst.

Die Anzeige nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 des Hundegesetzes ist unverzüglich nach Beginn der Hundehaltung in Hamburg, Änderung des Wohnsitzes, Wechsel der Haftpflichtversicherung oder Abgabe bzw. Tod des Hundes zu erstatten.

Es ist für **jeden** Hund eine Anmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob der Hund bereits zur Hundesteuer angemeldet wurde, ein Hundesteuererlass vorliegt oder dessen Haltung schon einem Verbraucherschutzamt bekannt ist.

Die Anzeige ist grundsätzlich vom Hundehalter persönlich zu erstatten.

Übernimmt ein anderer diese Aufgabe, hat dieser seinen Personalausweis oder Pass, eine schriftliche Vollmacht des Hundehalters und dessen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung vorzulegen.

Bei der Abgabe der Anzeige sind mitzubringen/vorzulegen:

- Personalausweis des Hundehalters bzw. Pass mit Meldebestätigung (bei Bevollmächtigten: siehe oben)
- Beleg über Chipkennzeichnung des Hundes (Kennzeichnung ab Alter von 6 Monaten erforderlich)
- Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Million EUR ohne bzw. mit höchstens 500 EUR Selbstbeteiligung)
- Die Anzeigen nach dem Hundegesetz sind gebührenpflichtig (außer Abmeldung oder Tod des Hundes). Die Gebühr ist bei der Anzeige sofort zu entrichten.

Anzeigen, die unvollständig ausgefüllt wurden oder bei deren Abgabe die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden sind, können nicht bearbeitet werden.

Solange die Gebühr nicht gezahlt wurde, gilt die Anzeige als nicht vorgenommen.

Der Hund, dessen Haltung angezeigt werden soll, ist nicht mitzubringen.

Wer den Anzeigepflichten nicht oder verspätet nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer wider besseren Wissens behauptet, dass ein bestimmter Hund nicht zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes gehört.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes können mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz.

Eingangsstempel der Behörde / des Bevollmächtigten

Vfg.

- 1. Unterlagen prüfen
- 2. Gebühr erheben
- 3. Bescheinigung über Anzeige erteilen
- 4. Weiterleitung an zuständiges VS
- 5. Erfassung im Hunderegister
- 6. Z.d.A.